

SO_GERICHTE BKBES.2024.80 vom 21. Juni 2022

SO Obergericht, 2022-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2024.80

FR: SO_GERICHTE BKBES.2024.80 du 21 juin 2022

IT: SO_GERICHTE BKBES.2024.80 del 21 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

Am 24. Januar 2022 liess A.____ gegen Rechtsanwalt B.____ Strafanzeige wegen versuchter Nötigung einreichen.

Mit Verfügung vom 21. Juni 2022 nahm die Staatsanwaltschaft die Strafanzeige nicht an die Hand.

Gegen diese Verfügung liess A.____ am 4. Juli 2022 Beschwerde erheben mit dem Antrag auf deren Aufhebung. Gegen B.____ sei eine Strafuntersuchung wegen versuchter Nötigung einzuleiten.

Mit Beschluss vom 5. Dezember 2022 hiess die Beschwerdekammer die Beschwerde gut, hob die angefochtene Verfügung auf und wies die Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft zurück, damit diese ergänzende Abklärungen treffe.

In der Folge eröffnete die Staatsanwaltschaft am 3. Februar 2023 eine Strafuntersuchung gegen B.____ wegen versuchter Nötigung. Mit Verfügung vom 30. April 2024 stellte sie die Strafuntersuchung ein.

E. 2

Gegen diese Verfügung liess A.____ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 17. Mai 2024 wiederum Beschwerde erheben mit dem Antrag auf deren Aufhebung. Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die Strafuntersuchung gegen B.____ fortzuführen und Anklage zu erheben bzw. einen Strafbefehl zu erlassen.

E. 3

Die Staatsanwaltschaft beantragte am 13. Juni 2024 unter Verweis auf die angefochtene Verfügung die Abweisung der Beschwerde.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer wirft dem Beschuldigten im Wesentlichen vor, ihn als Anwalt seiner früheren Partnerin, D.____, mit einem Schreiben vom 26. Oktober 2020 zu nötigen versucht zu haben. Im besagten Schreiben habe er ausgeführt, seine Mandantin fühle sich durch die Bemühungen des Beschwerdeführers zur Begleichung einer geltend gemachten Forderung in ihrer Persönlichkeit beeinträchtigt. Diese Persönlichkeitsbeeinträchtigung sei rechtswidrig und unter keinen Umständen gerechtfertigt. Wenn eine solche Belästigung über längere Zeit erfolge, werde sie landläufig auch als Stalking bezeichnet. Sie verlange daher, dass der Beschwerdeführer inskünftig und ab sofort jegliche direkte oder indirekte Kontaktaufnahme mit ihr zu unterlassen habe. Bei Nichtbefolgung müsse sie sich vorbehalten, die Fachstelle Bedrohungsmanagement der Polizei zu informieren. Weiter könne die Androhung einer Betreuung bei Weigerung, eine klarerweise nicht bestehende

Schuld zu bezahlen, den Charakter einer Nötigung haben und demzufolge strafbar sein. Vollendet sei die Nötigung seitens des Beschuldigten nur deshalb nicht geworden, weil der Beschwerdeführer in der Zwischenzeit Zivilklage zur Durchsetzung der entsprechenden Forderung eingereicht habe. Es sei somit beim Versuch geblieben. Dass der Beschwerdeführer mit der Einreichung des Schlichtungsgesuchs über ein Jahr zugewartet habe, zeige aber, dass die ausgesprochenen Drohungen seitens des Beschwerdeführers Erfolg gezeitigt hätten.

E. 3.2

Die Beschwerdekammer hatte die Beschwerde von A.____ im Dezember 2022 mit der Begründung gutgeheissen, die Abklärungen der Staatsanwaltschaft erlaubten keinen Schluss darüber, ob eine Nötigung seitens des Beschuldigten vorliegen könnte oder nicht. Entscheidend sei einerseits, ob die Forderung so klarerweise nicht bestanden habe, wie dies der Beschuldigte im besagten Schreiben vom 26. Oktober 2020 ausgeführt habe, und wie sich der Beschwerdeführer gegenüber seiner früheren Partnerin verhalten habe. Das heisse, ob er nur mehrfach telefonisch und per E-Mail versucht habe, zu seinem Geld zu kommen, oder ob sein Vorgehen ein Ausmass angenommen habe, das zu einer Beeinträchtigung der Persönlichkeit seiner ehemaligen Partnerin resp. zu einer Belästigung geführt habe; ja es gar als «Stalking» bezeichnet werden könnte, wie es der Beschuldigte im besagten Schreiben erwähnt habe. Andererseits und insbesondere sei entscheidend, welche Aussagen D.____ dem Beschuldigten gegenüber hinsichtlich der Forderung und des Vorgehens des Beschwerdeführers genau gemacht und welche Beweismittel sie ihm vorgelegt habe.

Habe der Beschwerdeführer lediglich mehrfach versucht, zu seinem Geld zu kommen und habe dies D.____ dem Beschuldigten gegenüber auch so ausgesagt, könnten dessen Ausführungen im Schreiben vom 26. Oktober 2020 den Nötigungstatbestand erfüllen. Dies insbesondere im Hinblick auf die Ausführung, seine Klientin verlange, dass er inskünftig und ab sofort jegliche direkte oder indirekte Kontaktnahme zu ihr unterlasse, andernfalls sie sich vorbehalte, die Fachstelle Bedrohungsmanagement der Polizei zu informieren. Diesbezüglich habe eine Abklärung seitens der Staatsanwaltschaft zwar ergeben, dass nicht jede Meldung resp. Prüfung zu einer Fallaufnahme führe; was die Polizei auf eine entsprechende Meldung hin genau unternehme, sei einem juristischen Laien indessen kaum bekannt und sei es wohl auch nicht der Staatsanwaltschaft, habe sie doch immerhin eine entsprechende Abklärung getroffen. Der Vorbehalt, beim Bedrohungsmanagement eine Meldung zu erstatten, wenn nicht so gehandelt werde, wie gefordert, könne daher durchaus nötigend im Sinne von Art. 181 StGB sein (insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Mittel und Zweck). Eine Meldung beim Bedrohungsmanagement komme der Drohung mit einer Strafanzeige ähnlich, ja könne sogar gravierender sein, da damit in der Vorstellung der betroffenen Person ein lange bestehender Eintrag mit unbekanntem Konsequenzen verbunden sein könne.

Habe der Beschwerdeführer hingegen auf eine Weise versucht, zu seinem Geld zu kommen, die einem Stalking gleichkomme, und habe dies Frau D.____ dem Beschuldigten gegenüber auch so kommuniziert, dürften dessen Ausführungen im besagten Schreiben den Straftatbestand der (versuchten) Nötigung kaum erfüllen.

4. Die in der Folge getätigten Abklärungen haben gewisse neue Anhaltspunkte gebracht, gewisse Fragen sind aber nach wie vor offen, weil sowohl D.____ als auch der Beschuldigte von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hatten. Geklärt ist inzwischen,

dass die Forderung, die der Beschwerdeführer gegenüber D.____ geltend gemacht hatte, keinen Bestand hatte. Das Bezirksgericht [...] hat die Klage des Beschwerdeführers mit Entscheid vom 8. September 2022 abgewiesen. Stelle man die Forderung des Klägers den unbestrittenen Rückzahlungen gegenüber, sei offensichtlich, dass die Beklagte ihre Schulden bereits getilgt habe (E. 4.15). Auf welche Weise der Beschwerdeführer die Forderungen gegenüber D.____ vorgebracht hatte resp. mit welcher Intensität liess sich nicht gänzlich klären. Aus der Einvernahme des Beschwerdeführers und den vom Beschuldigten anlässlich der Einvernahme vom 4. Dezember 2023 eingereichten Belegen geht hervor, dass seine Vorgehensweise wohl nicht derart intensiv gewesen war, dass sie an ein Stalking grenzte. Der Beschwerdeführer wandte sich jedoch wegen der erwähnten Forderung unbestrittenermassen mehrfach an D.____, sei dies telefonisch, per WhatsApp, per Mail und mit eingeschriebenen Briefen und dies insgesamt während eines Jahres. In einem Mail wies er sie darauf hin, dass er rechtliche Schritte in Erwägung ziehe, wenn sie ihm keinen Zahlungsvorschlag unterbreite und in den eingeschriebenen Briefen «drohte» er ihn an, die Betreibung einzuleiten, was er schliesslich auch tat. Die Vorgehensweise hatte auf D.____ denn auch eine derartige Wirkung, dass sie sich an einen Anwalt wandte und diesen um Unterstützung ersuchte. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang zudem, dass es D.____ damals offenbar finanziell nicht gut ging (vgl. Ausführungen des Beschwerdeführers vom 2. September 2022 vor dem Bezirksgericht [...], S. 10). Darauf, dass der Beschwerdeführer seine Forderung mit einer gewissen Hartnäckigkeit verfolgte, deutet auch der Umstand hin, dass er trotz des Urteils des Bezirksgerichts [...] nach wie vor der Meinung ist, D.____ schulde ihm dieses Geld (vgl. Antworten Rz 109 ff. der Einvernahme vom 6. Juni 2023).

Weder D.____ noch der Beschuldigte äusserten sich dahingehend, was sie ihm anlässlich der Konsultation über das Ausmass der Bemühungen des Beschwerdeführers, eine ihrer Meinung nach ungerechtfertigte ■ und letztlich auch tatsächlich ungerechtfertigte ■ Forderung erhältlich zu machen, mitteilte. Aus dem Schreiben des Beschuldigten vom 26. Oktober 2020 muss aber geschlossen werden, dass sie sich doch in erheblichem Ausmass beeinträchtigt oder belästigt gefühlt und dies auch so kommuniziert hatte, ansonsten das Schreiben kaum so ausgefallen wäre. In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte ihr den Entwurf des besagten Schreibens offenbar vor dem Versand vorgelegt und er dieses erst verschickt hatte, als sie ihr Einverständnis dazu erteilt hatte (vgl. Eingabe des Vertreters des Beschuldigten vom 1. Dezember 2023).

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass sich der Beschuldigte bei der Wortwahl im besagten Schreiben sicherlich zurückhaltender hätte äussern können (insbesondere im Hinblick auf eine allfällige Information des Bedrohungsmanagements der Polizei); dass er aufgrund dieses Schreibens wegen versuchter Nötigung verurteilt werden würde, erscheint angesichts der vorliegenden Umstände aber weit weniger wahrscheinlich als dass er freigesprochen würde (Ausmass der Inkassobemühungen seitens des Beschwerdeführers, Wirkung auf D.____, mutmassliche Aussagen gegenüber dem Beschuldigten, Vorlegung des Schreibens vor dem Versand). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang zudem, dass es fraglich erscheint, wie stark das Schreiben überhaupt eine Wirkung auf den Beschwerdeführer gehabt hatte. In der Einvernahme vom 6. Juni 2023 hatte er diesbezüglich ausgesagt, es habe ihn niedergeschlagen und er habe die Angelegenheit eine gewisse Zeit liegen lassen. Aus den Antworten zu diesem Thema ist in ihrer Gesamtheit aber zu schliessen, dass es ihm hauptsächlich einen Dämpfer gegeben hat und es nur zu

einer zeitlichen ■ und dadurch nicht gerade erheblichen ■ Einschränkung in seiner Handlungsfähigkeit geführt hat resp. gekommen ist. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ist folglich davon auszugehen, dass bereits der objektive Tatbestand einer (versuchten) Nötigung nicht erfüllt wäre.

Mit noch grösserer Wahrscheinlichkeit würde es am subjektiven Tatbestand fehlen. Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht ausführt, ist weder ersichtlich noch erstellt, dass der Beschuldigte den Beschwerdeführer im Bewusstsein um eine allfällige Unrechtmässigkeit seines Verhaltens zu einem bestimmten Verhalten zwingen wollte. Er handelte im Namen und im Auftrag seiner Klientin und hatte das Schreiben vom 26. Oktober 2020 offenbar erst nach Rücksprache mit ihr verfasst resp. versandt.

E. 4

B.____ (nachfolgend Beschuldigter) liess am 29. August 2024 ebenfalls die Abweisung der Beschwerde beantragen.

E. 5

Zusammenfassend rechtfertigt sich die Weiterführung einer Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten somit nicht. Weitere Ermittlungsansätze sind auch nicht ersichtlich, zumal damit zu rechnen ist, dass sich sowohl D.____ wie auch der Beschuldigte im Hauptverfahren wiederum auf ihr Aussageverweigerungsrecht berufen würden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.